

# STATUTEN DES APC

## ART. 1: NAME, SITZ, ADRESSE

Die Vereinigung der Hauseigentümer bzw. Hauseigentümerinnen und der Bewohnerinnen und Bewohner des Quartiers «En Crevel» in Cheyres ist ein Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Ihr Sitz ist in Cheyres. Der französische Namen «Association des Propriétaires et habitant-e-s du quartier En Crevel à Cheyres» hat zur Kurzform APC geführt. Postadresse: APC – Batterie en Crevel 100 – 1468 Cheyres. Der APC wurde am 28. September 1969 gegründet.

## ART. 2 : ZIELE

- ◊ Der Verein will die Interessen seiner Mitglieder als Hausbesitzer bzw. Hausbesitzerinnen oder Bewohnerinnen und Bewohner des Quartiers En Crevel wahren.
- ◊ Er will die hohe Lebensqualität im Quartier und seinen intakten Naturraum erhalten.
- ◊ Er knüpft regelmässige Kontakte zu den Gemeindebehörden, zu den Verantwortlichen der Grande-Cariçaie und anderen Institutionen, um dabei die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen.
- ◊ Er setzt sich für die Verbesserung der Sicherheit auf der Strasse « Route de Crevel» ein.
- ◊ Er fördert die Kontakte zwischen seinen Mitgliedern durch die Organisation geselliger Anlässe.
- ◊ Er initiiert namentlich durch Exkursionen, die kulturellen und natürlichen Reichtümer der Region zu entdecken und bekannt zu machen.

Alle Informationen des APC sind in französischer und deutscher Sprache verfasst.

## ART. 3 : MITGLIEDSCHAFT, AUSTRITT

Alle Hauseigentümer bzw. Hauseigentümerinnen und Bewohnerinnen bzw. Bewohner des Quartiers können Mitglied des APC werden, indem sie den Jahresbeitrag bezahlen. Dieser wird als Jahresbeitrag eines Hauses verstanden. Um auszutreten hat ein Mitglied den Vorstand schriftlich zu informieren. Bezahlte ein Mitglied den Jahresbeitrag auch nach Mahnung nicht, kommt das einem Austritt gleich.

## ART. 4: JAHRESBEITRAG, EINKÜNFTE UND VERMÖGEN DES APC

Die Jahresbeiträge sind die Haupteinkünfte des APC. Sie können auch durch eventuelle Erträge von Veranstaltungen oder durch freiwillige Zuwendungen vermehrt werden.

Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Hauptversammlung festgelegt.

Die Ausgaben des APC werden im Budget der HV unterbreitet. Sie können in keinem Fall das Vermögen des APC überschreiten.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

## ART. 5: ORGANISATION, HAUPTVERSAMMLUNG, VORSTAND

### ◊ Einberufung und Durchführung der HV:

- ◊ Die reguläre Hauptversammlung findet durch Einberufung des Vorstands einmal pro Jahr im Juli statt.
- ◊ Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch den Vorstand oder durch einen Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die Einberufung einer HV muss schriftlich spätestens 14 Tage vorher erfolgen und die Traktanden enthalten.
- ◊ Jedes Mitglied hat das Recht, Traktanden für die nächste HV vorzuschlagen. Diese Vorschläge müssen dem Vorstand spätestens bis am 31. Mai schriftlich eingereicht werden. Sie werden nachher in die Traktandenliste aufgenommen.
- ◊ Die HV wird durch die Präsidentin, den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Vorstands, geleitet. Sie ernennen, falls nötig, Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen.
- ◊ Der Sekretär, die Sekretärin führt das Beschlussprotokoll der HV. Dieses wird von ihm, von ihr, und von der Präsidentin, dem Präsidenten unterschrieben.

- ◊ Die korrekt einberufene HV stellt die Anzahl der anwesenden Mitglieder fest. Beschlüsse können nur über traktandierte Themen gefasst werden.
- ◊ Bei Abstimmungen hat jedes Haus eine Stimme. Entschieden wird mit einfachem Mehr. Die Präsidentin, der Präsident, stimmt mit und hat allenfalls den Stichentscheid.

**◊ Aufgaben der Hauptversammlung (HV):**

- ◊ Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- ◊ Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin, des Präsidenten
- ◊ Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- ◊ Genehmigung des Berichts der Rechnungsrevidierenden. Ihr Bericht ist Voraussetzung der Déchargeerteilung an den Vorstand.
- ◊ Wahl der Präsidentin, des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder.
- ◊ Wahl der zwei Rechnungsrevidierenden.
- ◊ Beschlussfassung über alle Traktanden.
- ◊ Beschlussfassung, den Verein aufzulösen und sein Vermögen zu liquidieren.
- ◊ Genehmigung aller Statutenänderungen.

## Der Vorstand

- ◊ Der Vorstand umfasst im Minimum drei Mitglieder (Präsidentin oder Präsident, Sekretärin oder Sekretär, Rechnungsführer oder -führerin). Sie sind wiederwählbar.
- ◊ Der Vorstand wird von der Präsidentin, vom Präsidenten, einberufen und kommt so oft zusammen wie nötig, mindestens drei Mal im Jahr. Die Einberufung mit Traktandenliste hat im Minimum 10 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.
- ◊ Die Sitzungen werden protokolliert.

*Kompetenzen des Vorstandes*

- ◊ Leitung des APC
- ◊ Vollzug der Beschlüsse der HV
- ◊ Vertretung des APC gegenüber Dritten
- ◊ Interessenwahrung für die Mitglieder des APC
- ◊ Die Einberufung der HV
- ◊ Die Organisation von Vereinsanlässen

## Die Rechnungsrevidierenden

- ◊ sind zwei Personen, die von der HV für drei Jahre gewählt werden. Sie prüfen die Vereinsrechnung und verfassen darüber Bericht zu Handen der HV.

## ART. 6: STATUTENÄNDERUNGEN

Alle Statutenänderungen unterliegen der Genehmigung der Hauptversammlung.

## ART. 7: VEREINSAUFLÖSUNG

Die Vereinsauflösung kann nur durch eine Hauptversammlung beschlossen werden, die eigens für diesen Zweck einberufen worden ist.

Der Vorstand vollzieht die Auflösung und präsentiert der HV die Schlussrechnung. Die HV beschliesst über die Verwendung eines allfälligen Überschusses.

Nach Genehmigung durch die Hauptversammlung von 2024 treten diese Statuten sofort in Kraft und ersetzen jene vom 15. Juli 2006.

Cheyres, den 20.Juli 2024